BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/97-Parl/93

Wien, 28. Dezember 1993

5471 IAB

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz FISCHER 1994 -0!- 03

zu *55*33/**J**

Parlament 1017 Wien

ميسسون

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.5533/J-NR/93, betreffend Schülerfreifahrten für bosnische Schüler, die die Abgeordneten Mag. Herbert HAUPT und Genossen am 9. November 1993 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage fußt die Gewährung einer Schülerfreifahrt für bosnische Schüler?

Antwort:

Bosnische Kinder, für die keine Familienbeihilfe bezogen wird, dürfen grundsätzlich <u>nicht</u> an der Schülerfreifahrt teilnehmen. Sollte aber für einen Bosnier Familienbeihilfe bezogen werden, dann ist er (was die Teilnahme an der Schülerfreifahrt betrifft) einem Österreicher gleichgestellt. Dies geht aus § 30 f Familienlastenausgleichsfondgesetz (FLAG) eindeutig hervor.

2. Wer trägt die Kosten?

Antwort:

Sollte ein Bosnier an der Schülerfreifahrt teilnehmen dürfen, dann werden die entsprechenden Kosten aus dem Familienlastenausgleichsfonds getragen. In den anderen Fällen sind derzeit - 2 -

Verhandlungen zwischen Bund (BMFin, BMI) und den Ländern über ein Kostenteilungsmodell anhängig.

3. Wer muß von Rechts wegen eine Bestätigung für den berechtigten Bezug der Schülerfreifahrt ausstellen?

Antwort:

Die Schulen sind nach dem FLAG verpflichtet, Bestätigungen auszustellen, die folgende Daten enthalten:

Name des Schülers

Staatsbürgerschaft

Schulbesuch und

Wohnort des Schülers

Die Schulen sind verpflichet, diese Bestätigungen auszustellen. In weiterer Folge ist es dann Sache des Schülers, sich um die Erlangung eines Freifahrtausweises zu kümmern, wobei Schüler, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Finanzamt eine Bestätigung beibringen müssen, daß für sie eine österreichische Familienbeihilfe bezogen wird.

4. Wer haftet bei Unregelmäßigkeiten oder unberechtigtem Bezug?

Antwort:

Bezüglich dieser Frage wird auf § 30 h Abs. 4 FLAG verwiesen, wonach jeder, der durch unwahre Angaben einen Freifahrausweis erlangt, eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat

nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist. Normadressaten sind der Schüler bzw. seine gesetzlichen Vertreter. Anderwertige Haftungstatbestände sind dem judiziellen Bereich zuzuordnen. Wenn eine Bestätigung korrekt ausgestellt wird, dann erscheint eine Haftung der Lehrpersonen (etwa nach dem Organhaftpflichtgesetz) wohl kaum denkbar.

5. Welche generellen Richtlinien bestehen überhaupt zur unbürokratischen Administration in diesem Bereich?

Antwort:

Da sich die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst auf die Ausstellung der Schulbestätigungen beschränkt, kommt dem Ressort keine Richtlinienkompetenz zu.

// M.